

Kopie:- z.K. an EVD Handelsabteilung

8

8. Mrz 78 15 dodis.ch/51804

- Schweizerische Botschaft, Tokio (zur Frage der "Kompetenz" :An sich ist der "SMON"-Streitfall eine rein privatwirtschaftliche Angelegenheit, in welcher bis auf weiteres keine Verantwortlichkeit der schweizerischen Behörden gegeben ist und auch nicht zu

s.B.31.01.-KH/hg

Bern, den 8. März 1978

Einzel-Aspekt(nicht zu behandeln haben.

suchen ist. Nach dem Besuch einer Delegation der "SMON"-Geschädigten bei Ihnen werden allerdings die "allgemeinen Beziehungen" zu Japan tangiert, sodass wir diesen den Fall als solchen)An die Direktion der

CIBA-GEIGY AG

Klybeckstrasse 141

4057 B a s e l

8 8. Mrz 78 15

Japan: "SMON"-Streitfall

Sehr geehrte Herren,

Wie Sie wahrscheinlich von Ihrer Vertretung in Japan erfahren haben, suchte kürzlich eine Abordnung von "SMON"-geschädigten Japanern unsere Botschaft in Tokio auf. Sie finden Photokopien der von unserer Botschaft in diesem Zusammenhang erstellten Aufzeichnungen beiliegend zu Ihrer Orientierung.

Wenn wir in dieser Angelegenheit, nach Rücksprache mit der Handelsabteilung, an Sie gelangen, dann in voller Kenntnis der ganz und gar nicht eindeutigen Rechtslage (d.h. des in keiner Weise lückenlos bewiesenen Kausalzusammenhanges zwischen der "SMON"-Krankheit und Ihren Chinoform-Präparaten) und der von Ihnen trotzdem an den Tag gelegten Bereitschaft zu einer gütlichen Regelung dieser ebenso tragischen wie letztlich unerklärlichen Gesundheitsschäden. Wir unterbreiten Ihnen die Gelegenheit, mit anderen Worten, in keiner Weise etwa als dem "Angeklagten".

Wir halten indessen dafür, dass es im Interesse der Entspannung der Fronten liegt, wenn unsere Botschaft in Tokio den Petenten eine sachdienliche Antwort erteilt. Es geht darum, den Eindruck zu vermeiden, die schweizerischen Behörden suchten dem Gespräch auszuweichen, das Sie und Ihre Vertreter in Japan bisher mit den Opfern in entgegenkommender Weise geführt haben.

Da wir uns andererseits offiziell nicht impliziert glauben, würden wir es begrüßen, wenn Sie uns einige Elemente geben könnten, die dann von unserer Botschaft in Tokio zu einer Antwort zusammengestellt werden könnten. Es liegt uns daran - nachdem offensichtlich eine direkte Verantwortung der Chinoform-Präparate nach wie vor nicht bewiesen ist- dass unsere Botschaft mit ihrer Stellungnahme gewissermassen innerhalb der Bandbreite der von Ihnen freiwillig gesuchten Verhandlungslösung bleibt.

./.

Dodis



- 2 -

Das Postulat, die schweizerischen Behörden sollten den Verkauf von Chinoform-Präparaten verbieten, kann u.E. mit dem einfachen Hinweis darauf abgewiesen werden, dass in der Schweiz nie irgendwelche negative Nebenwirkungen dieser Medikamente zu verzeichnen gewesen seien, und dass sie sich hier im Gegenteil als Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Darm-Parasiten als äusserst wirksam und nützlich erwiesen hätten.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme zum voraus und versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE ABTEILUNG II

(Iselin)

Beilagen erwähnt

8. MIZ 78 15